

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/175/2021/III-61
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	01.06.2021				
Ortschaftsrat Roßlau	öffentlich	24.06.2021				
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	öffentlich	01.07.2021				
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	öffentlich	08.07.2021				
Stadtrat	öffentlich	22.09.2021				

Titel:

Sanierungsgebiet Altstadt Roßlau - Verlängerung Durchführungszeitraum

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 235 Abs. 4 BauGB in der zum Zeitpunkt des Beschlusses aktuellen Fassung die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Roßlau“ bis zum 31.12.2024.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 136 bis 164 und § 235 Baugesetzbuch (BauGB) RLStäBauF des MWV vom 03.07.1998 MBI LSA vom 22.09.1998 zuletzt geändert durch RdErl. des MWV vom 30.07.1999 MBI LSA Nr. 29/99 i. V. mit RdErl. des MLV vom 25.11.2014
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Sanierungsgebiet Altstadt Roßlau – Vorbereitungen zur Beendigung der Sanierungsmaßnahme– BV/093/2020/III-61
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	-

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	K 03
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	S 01, S 04, S 07
Handel und Versorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	H 01, H 02
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M 02

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen erfolgt entsprechend der Beschlussfassung BV/093/2020/III-61.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Roßlau“ wurde am 04.03.1993 beschlossen und ist am 29.10.1993 in Kraft getreten.

Gemäß § 235 Abs. 4 BauGB wäre die Satzung daher bis zum 31.12.2021 aufzuheben, es sei denn, es wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt.

Mit Beschluss vom 08.07.2020 hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau eine aktualisierte Kosten- und Finanzierungsübersicht als Grundlage für die Durchführung und Abrechnung der Sanierungsmaßnahme „Altstadt Roßlau“ beschlossen (BV/093/2020/III-61). Diese Beschlussfassung schreibt die mit dem städtebaulichen Rahmenplan für das Sanierungsgebiet „Altstadt Roßlau“ festgelegten Sanierungsziele (B 0161/03) fort.

Gemäß der Beschlussfassung vom 08.07.2020 ist zur Beseitigung der städtebaulichen Mängel und Missstände vorrangig die Umgestaltung der Außenanlagen des ehemaligen Goethe-Gymnasiums durchzuführen. Nach der Beschlussfassung im Jahr 2020 wurde diese Maßnahme intensiv weiter verfolgt und zur Ausschreibung gebracht.

Zur Veranschaulichung der aktuellen Entwicklung ist die Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht zur BV/092/2020/III-61 als Anlage 3 aufgeführt.

Die Finanzierung dieser Einzelmaßnahme erfolgt aus Restmitteln der Gesamtmaßnahme, die sich insbesondere aus Ausgleichsbeträgen zusammensetzen.

Um die Vorbereitung und Durchführung der vorrangigen Maßnahmen sowie deren Zurechenbarkeit zur Gesamtmaßnahme zu ermöglichen, wird eingeschätzt, dass es erforderlich ist, den Durchführungszeitraum der Sanierung zunächst bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Dies soll zunächst vorsorglich einheitlich für alle Sanierungsmaßnahmen sein.

Sollte die Durchführung vorzeitig abgeschlossen werden können oder mangels entsprechender finanzieller Mittel vor diesem Zeitpunkt beendet werden müssen, erfolgt die Aufhebung der Sanierungssatzung vor diesem Zeitpunkt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich für die Grundstücke, bei denen die Sanierung auf Antrag durch die Stadt bereits für abgeschlossen erklärt wurde, durch diese Beschlussvorlage keine Änderungen für die bisherige Praxis ergeben. Insbesondere bleibt es dabei, dass die vorher geltenden Genehmigungspflichten (§§ 144 und 145 BauGB) für diese Grundstücke nicht mehr bestehen.

Anlage 2 Übersichtsplan - Stand der Durchführung (Mai 2021) - geplante Maßnahmen ab 2021

Anlage 3 Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht